

Thema: Fahrkosten absetzen! – Hier schaut das Finanzamt genau hin

Umfrage: 0:34 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Seit Corona sind viele von uns öfter im Homeoffice und so manch einer vergisst, die Homeoffice-Tage korrekt in der Steuererklärung anzugeben. Stattdessen berechnet man für jeden Arbeitstag die Fahrkosten ins Büro. Und der ein oder andere trickst vielleicht sogar absichtlich, weil er dadurch höhere Fahrt- bzw. Werbungskosten hat. Wir haben uns mal auf der Straße umgehört, ob Sie das auch schon mal gemacht haben oder jemanden kennen, der da gemogelt hat.

Frau: „Persönlich kenne ich jetzt niemanden, der das gemacht hat, hab aber schon mal gehört, dass es wohl Leute geben sollte, die das machen und die an den Fahrkosten immer ein bisschen rumschrauben und nicht ganz korrekt mit den Angaben sind.“

Mann: „Ja, ich mich! Also, ich war zwei Jahre im Homeoffice und hab aber die Fahrkosten-Pauschale angegeben, weil die Homeoffice-Pauschale das war einfach fünf Euro pro Tag und gedeckelt auf 600 Euro im Jahr – das fand ich lächerlich.“

Frau: „Ja, da kenne ich jemanden. Aber auch ein guter Tipp, damit man selber tricksen kann.“

Abmoderationsvorschlag: Schon interessant, was man da zu hören bekommt! Warum Sie Ihre Homeoffice-Tage doch lieber korrekt angeben sollten, darüber sprechen wir gleich mit einer Expertin vom Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe.

Thema: Fahrkosten absetzen! – Hier schaut das Finanzamt genau hin

Beitrag 2:43 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Noch immer sind die Spritkosten hoch. Gerade Leute, die aufs Auto angewiesen sind, stöhnen, denn diese Ausgaben strapazieren den Geldbeutel mächtig. Gut, dass wenigstens ein bisschen von dem Geld durch die Steuererklärung zurückgeholt werden kann. Aber aufgepasst, die Angaben müssen genau sein, vor allem, wenn man auch im Homeoffice arbeitet. Aus den Angaben ergibt sich die Höhe der tatsächlich absetzbaren Fahrkosten. Und das Finanzamt schaut inzwischen genau hin. Mehr dazu von meinem Kollegen Mario Hattwig.

Sprecher: Für jeden Kilometer der einfachen Fahrtstrecke bekommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 30 Cent als Entfernungspauschale vom Staat. Ab dem 21. Kilometer sind es mittlerweile sogar 38 Cent, erklärt Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe, kurz VLH.

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 30 Sek.): „Schon wer jeden Tag 20 Kilometer zur Arbeit fährt, kann allein dafür mehr als 1.230 Euro an Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Und dieser Betrag ist deshalb interessant, weil es sich dabei um den sogenannten Arbeitnehmer-Pauschbetrag handelt. Heißt: 1.230 Euro wird jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer pauschal als Werbungskosten angerechnet, wenn sie eine Steuererklärung abgeben. Auch dann, wenn sie überhaupt keine Fahrkosten oder andere Werbungskosten angeben.“

Sprecher: Die persönliche Pendlerpauschale lässt sich übrigens ganz leicht errechnen. Einfach die Anzahl der Arbeitstage mit der Kilometerzahl der einfachen Fahrtstrecke und mit den 30 Cent bzw. 38 Cent multiplizieren.



O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 44 Sek.): „Nehmen wir an, Sie wohnen 25 Kilometer von Ihrem Büro entfernt und arbeiten an 215 Tagen im Jahr, dann rechnen Sie 215 mal 20 Kilometer mal 30 Cent, das ergibt 1.290 Euro. Dazu kommen dann nochmal 215 mal 5 Kilometer mal 38 Cent, und das macht 408,50 Euro – zusammen also 1.698,50 Euro, die Sie als Fahrtkosten in Ihrer Steuererklärung angeben können. Ganz wichtig: Die Anzahl Ihrer Arbeitstage muss stimmen. Sie müssen zum Beispiel Ihre Krankheitstage, Betriebsausflüge oder auch Wochenenden, Feiertage, Urlaube – all das – abziehen und nur die tatsächliche Anzahl Ihrer Arbeitstage angeben.“

Sprecher: Das gilt auch für Homeoffice-Tage! Darauf achten die Finanzämter jetzt ganz genau und überprüfen im Zweifel auch die Angaben.

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 30 Sek.): „Die Finanzbeamten schauen genau hin: Haben Sie beispielsweise hohe Fortbildungskosten in Ihrer Steuererklärung eingetragen? Oder etliche Arztrechnungen? Passt das dann zu der Anzahl Ihrer Arbeitstage, die Sie angegeben haben? Wenn nicht, kann das Finanzamt die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer dazu auffordern, die angegebene Anzahl der Arbeitstage nachzuweisen. Das geht zum Beispiel durch ein Schreiben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Im schlimmsten Fall – wenn also in der Steuererklärung immer wieder zu viele Arbeitstage angegeben werden – droht ein Strafverfahren.“

Sprecher: Also, immer ganz genau angeben! Wer sich unsicher ist und Hilfe braucht, ...

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 15 Sek.): „...kann sich gerne an uns, die VLH, wenden. Mehr Infos finden Sie auf unseren Webseiten unter vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung – einfach telefonisch oder per Mail melden und mit der Beraterin bzw. dem Berater einen Termin ausmachen.“

Abmoderationsvorschlag: Fahrtkosten in der Steuererklärung angeben lohnt sich (fast) immer. Wichtig ist nur, dass die Angaben auch alle stimmen. Wer nicht sicher ist, wie viele Wochenend- und Feiertage es im eigenen Bundesland gibt und wie viele Arbeitstage es in einem Jahr gab, kann den Arbeitstage-Rechner 2023 vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe nutzen, Sie finden ihn online unter vlh.de.



Thema: Fahrkosten absetzen! – Hier schaut das Finanzamt genau hin

Interview: 3:38 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Noch immer sind die Spritkosten hoch. Gerade Leute, die aufs Auto angewiesen sind, stöhnen, denn diese Ausgaben strapazieren den Geldbeutel mächtig. Gut, dass wenigstens ein bisschen von dem Geld durch die Steuererklärung zurückgeholt werden kann. Aber aufgepasst, die Angaben müssen genau sein, vor allem, wenn man auch im Homeoffice arbeitet. Aus den Angaben ergibt sich die Höhe der tatsächlich absetzbaren Fahrkosten. Und das Finanzamt schaut inzwischen genau hin, sagt Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe, kurz VLH. Ich grüße Sie!

Begrüßung: „Hallo!“

1. Frau Georgiadis, wie werden die Fahrkosten zur Arbeit berechnet?

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 44 Sek.): „Für jeden Kilometer der einfachen Fahrtstrecke bekommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 30 Cent als Entfernungspauschale vom Staat. Ab dem 21. Kilometer sind es sogar 38 Cent. Das hört sich vielleicht nach wenig an, aber: Schon wer jeden Tag 20 Kilometer zur Arbeit fährt, kann allein dafür mehr als 1.230 Euro an Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Und dieser Betrag ist deshalb interessant, weil es sich dabei um den sogenannten Arbeitnehmer-Pauschbetrag handelt. Heißt: 1.230 Euro wird jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer pauschal als Werbungskosten angerechnet, wenn sie eine Steuererklärung abgeben. Auch dann, wenn sie überhaupt keine Fahrkosten oder andere Werbungskosten angeben.“

2. Wie kann ich die mir zustehenden Fahrkosten denn berechnen?

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 62 Sek.): „Das ist ganz einfach, auch wenn es sich etwas umständlich anhört: Sie multiplizieren die Anzahl ihrer Arbeitstage mit der Kilometerzahl einer Fahrtstrecke in Ihr Büro oder in Ihren Betrieb und mit 30 Cent bzw. 38 Cent – das Ergebnis ist dann Ihre persönliche Pendlerpauschale. Nehmen wir an, Sie wohnen 25 Kilometer von Ihrem Büro entfernt und arbeiten an 215 Tagen im Jahr, dann rechnen Sie 215 mal 20 Kilometer mal 30 Cent, das ergibt 1.290 Euro. Dazu kommen dann nochmal 215 mal 5 Kilometer mal 38 Cent, und das macht 408,50 Euro – zusammen also 1.698,50 Euro, die Sie als Fahrkosten in Ihrer Steuererklärung angeben können. Ganz wichtig: Die Anzahl Ihrer Arbeitstage muss stimmen. Sie müssen zum Beispiel Ihre Krankheitstage, Betriebsausflüge oder auch Wochenenden, Feiertage, Urlaube – all das – abziehen und nur die tatsächliche Anzahl Ihrer Arbeitstage angeben.“

3. Noch immer arbeiten viele Menschen zumindest ein paar Tage in der Woche im Homeoffice. Was gibt es dazu beachten?

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 30 Sek.): „Bis vor kurzem war es so, dass die meisten Finanzämter bei einer Fünf-Tage-Woche zwischen 220 und 230 Fahrten im Jahr anerkannt haben. Aber mit der Corona-Pandemie hat sich das geändert: Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten seither zumindest teilweise im Homeoffice und fahren nicht mehr jeden Tag ins Büro oder in den Betrieb. Und wer nicht ins Büro fährt, darf für diese Tage auch keine Fahrkosten angeben. Darauf achten die Finanzämter jetzt und fordern durchaus eine Arbeitgeberbescheinigung über die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.“

4. Wie prüft denn das Finanzamt, ob meine Angaben alle stimmen?

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 30 Sek.): „Die Finanzbeamten schauen genau hin: Haben Sie beispielsweise hohe Fortbildungskosten in Ihrer Steuererklärung eingetragen? Oder etliche Arztrechnungen? Passt das dann zu der Anzahl Ihrer Arbeitstage, die Sie angegeben haben?“



Wenn nicht, kann das Finanzamt die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer dazu auffordern, die angegebene Anzahl der Arbeitstage nachzuweisen. Das geht zum Beispiel durch ein Schreiben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Im schlimmsten Fall – wenn also in der Steuererklärung immer wieder zu viele Arbeitstage angegeben werden – droht ein Strafverfahren.“

5. Also lieber zu wenige Arbeitstage angeben, um auf Nummer sicher zu sein, oder?

O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 15 Sek.): „Das ist auch nicht sinnvoll. Denn wenn beispielsweise eine Arbeitnehmerin in ihrer Steuererklärung weniger Fahrten zur Arbeit einträgt, als sie tatsächlich hatte, dann bekommt sie ja auch weniger Werbungskosten anerkannt als ihr zustehen. Und die Finanzbeamtin oder -beamte wird sie nicht darauf aufmerksam machen.“

6. Das klingt nicht ganz einfach. Wo bekomme ich denn Hilfe, wenn ich mir vielleicht noch unsicher bin?

O-Ton 6 (Christina Georgiadis, 20 Sek.): „Wer Hilfe bei solchen oder anderen Einkommensteuerthemen braucht, kann sich gerne an uns, die VLH, wenden. Mehr Infos finden Sie auf unseren Webseiten unter vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung – einfach telefonisch oder per Mail melden und mit der Beraterin bzw. dem Berater einen Termin ausmachen.“

**Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH).
Vielen Dank!**

Verabschiedung: „Dankeschön!“

Abmoderationsvorschlag: Fahrtkosten in der Steuererklärung angeben lohnt sich (fast) immer. Wichtig ist nur, dass die Angaben auch alle stimmen. Wer nicht sicher ist, wie viele Wochenend- und Feiertage es im eigenen Bundesland gibt und wie viele Arbeitstage es in einem Jahr gab, kann den Arbeitstage-Rechner 2023 vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe nutzen, Sie finden ihn online unter vlh.de.

